Amt für Wasser und Abfall

Bau-, Verkehrsund Energiedirektion des Kantons Bern

Office des eaux et des déchets

Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie du canton de Berne

Allgemeine Auflagen für die Grundstücksentwässerung

Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Telefon Telefax 031 633 38 11 031 633 38 50

e-mail

info.awa@bve.be.ch

Internet

www.be.ch/awa

Planung, Ausführung

Für Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung (einschliesslich Versickerungsanlagen) sind die Schweizer Norm SN 592 000 sowie die VSA-Richtlinie «Regenwasserentsorgung» massgebend. Die Bauherrschaft hat dafür qualifizierte Fachleute beizuziehen.

Entwässerungsgrundsätze

Schmutz-, Regen- und Reinabwasser sind voneinander getrennt aus dem Gebäude heraus- und in Kontrollschächte (= KS) einzuführen. In Mischystemgebieten ist ein KS ausreichend, falls kein Reinabwasser gefasst wird. In Trennsystemgebieten sind zwei KS erforderlich: 1 KS für Schmutz- und 1 KS für Regen- und Reinabwasser. Ab dem/den KS sind die Abwässer gemäss generellem Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde abzuleiten.

Leitungen und Schächte sind so zu verlegen, dass Dichtheitsprüfungen für alle Anlagenteile möglich sind.

Gebäudeentwässerung

Die Gebäudeentwässerung ist möglichst zugänglich und hoch liegend zu führen. Dachwasserablaufleitungen sind zugänglich anzuordnen. Sie müssen oberflächennah aus dem Gebäude geführt werden.

Rückstausicherung

Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauklappen zu versehen.

Reinabwasser

Grundsätzlich soll Reinabwasser (z.B. Sickerwasser, Laufbrunnen, etc.) nicht gefasst und abgeleitet werden. Ist dies unumgänglich, ist es versickern zu lassen oder an eine Rein-/Regenabwasserleitung anzuschliessen. Reinabwasser darf nicht in eine Schmutz-/Mischabwasserleitung abgeleitet werden.

Regenabwasser

Die Entsorgung des Regenabwassers hat gemäss VSA-Richtlinie «Regenwasserentsorgung» zu erfolgen. Für jede Belastungsklasse und Entsorgungsart ist auf Verlangen des AWA ein entsprechender Zulässigkeitsnachweis zu erbringen. Wird das nicht verschmutzte Regenabwasser nicht versickert, ist die gewählte Entsorgungsart zu

Versickerung

Die Versickerungsanlagen werden in 2 Typen unterteilt: 7.

Typ a: Versickerung mit Oberbodenpassage (humusierte Flächen)

Typ b: Versickerung ohne Oberbodenpassage

Grundsätzlich sind Anlagen des Typs a vorzusehen, da sie einen besseren Grundwasserschutz gewährleisten. Ausnahmen sind zu begründen.

Versickerungen im Bereich von Ablagerungsstandorten (ehemalige Deponien), Schiessanlagen und Unfallstandorten sind nicht zulässig (vgl. Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern). Bei Versickerungen im Bereich von Betriebsstandorten (bestehende und ehemalige Fabriken oder Industrie- und Gewerbeareale) sind in Absprache mit dem AWA vorgängige Untersuchungen erforderlich.

Wenn der Grundwasserschutz nicht vorbehaltlos gewährleistet werden kann, ist auf eine Versickerung zu verzichten.

Einstellräume, Garagen

Eine allfällige Entwässerung von Einstellgaragen oder -räumen hat in einen abflusslo-8. sen Schacht oder über Schlammsammler in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen.

Autowaschplätze 9.

Die Waschplatzfläche ist dicht zu gestalten und wenn möglich zu überdachen. Sie ist von der Zufahrt und übrigen Plätzen mittels Gefällsbruch oder Rinnen abzugrenzen. Die Ableitung hat über Schlammsammler in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen.



Anschluss an Kanalisation

10. Der Anschluss ist im Einverständnis und nach den Weisungen des Eigentümers der Kanalisation auszuführen. Private Eigentümer sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Ableitung, den Anschluss Dritter gegen angemessene Entschädigung zu gestatten.

Baubeginn

Vor Baubeginn sind die definitiven Planunterlagen (Kanalisationsplan gemäss SN 592 000) der Gemeinde einzureichen und genehmigen zu lassen. Der Baubeginn an den Abwasseranlagen ist den Gemeindebehörden rechtzeitig zu melden.

Ahnahme

Baukontrolle und 12. Vor dem Eindecken oder Einbetonieren sind die Abwasseranlagen der Gemeindebehörde zur Abnahme zu melden. Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne abzuliefern. Die Werkabnahme ist zu protokollieren. Versickerungsanlagen sind der Gemeinde zur Abnahme und zum Eintrag in den Versickerungskataster zu melden.

Dichtheitsprüfung

13. Im Rahmen der Schlussabnahme sind die Abwasseranlagen auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfung hat gemäss SIA-Norm 190 sowie der VSA-Richtlinie «Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen» zu erfolgen. Über die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung ist ein Protokoll zu erstellen.

Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen (inkl. Versickerungsanlagen) ist der Eigentümer verantwortlich. Massgebend sind die Schweizer Norm SN 592 000 und die VSA-Richtlinie «Unterhalt von Kanalisationen».

Sämtliche Anlagen sind dauernd einwandfrei zu unterhalten und zu betreiben. Die Entleerung und Entsorgung des Inhaltes und der Rückstände der Abwasseranlagen haben nach den Weisungen der Gemeinde zu erfolgen.

Aufsicht, Kontrolle

 Aufsicht und Kontrolle über den Bau und Betrieb sämtlicher Abwasseranlagen (inkl. Versickerungsanlagen) obliegen den Gemeinden. Sie können hierzu eine Fachperson beiziehen.

Einleitungen in Gewässer

Die Einleitung von unverschmutztem Regen- oder Reinabwasser in ein Gewässer bedarf einer Wasserbaupolizeibewilligung (WBG Art. 48 Abs. 1; WBV Art. 2a).

Zudem benötigen sämtliche Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf, sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern eine fischereirechtliche Bewilligung (Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei, BGF). Bei privaten Gewässern ist zudem die Zustimmung des Eigentümers einzuholen.

Kondensate

Kondensate aus Feuerungsanlagen sind gemäss der Norm SN 592 000 abzuleiten. Bei Öl-Heizungsräumen müssen sich alle Ablaufstellen und Schächte ausserhalb oder höhenmässig über dem Ölauffangbereich befinden.

Instruktionspflicht

Die in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen Bedingungen und Auflagen müssen den Verantwortlichen oder allfälligen Mietern/Pächtern in Form von verbindlichen Weisungen zur Kenntnis gebracht werden.